

**Satzung
für das Osnabrücker City Marketing e.V.**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
§ 1**

1. Der Verein führt den Namen „Osnabrücker City Marketing e.V. Osnabrück“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sitz des Vereins ist Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Zweck des Vereins
§ 2**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Insbesondere sind dies alle Maßnahmen respektive Aktionen, die die Wertsteigerung und Werterhaltung der Osnabrücker Innenstadt als Einzelhandelsstandort im Besonderen und als Geschäftsstandort im Allgemeinen zur Folge haben (z.B. durch gemeinsame Werbeaktionen, Stadtfeste, Sonderveranstaltungen usw.)
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen, die in der Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden, beteiligen oder Mitgliedschaften in Organisationen erwerben, soweit sie dem Vereinszweck dienlich sind.

**Mitgliedschaft
§ 3**

Mitglied des Osnabrücker City Marketing e.V. können alle rechtskräftigen Werbegemeinschaften, Unternehmen, Hauseigentümer und Einzelpersonen werden, die ihren Sitz im Stadtgebiet von Osnabrück haben. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. In Ausnahmefällen kann er auch einer Mitgliedschaft zustimmen, bei der das Mitglied bzw. ein Unternehmen nicht in dem gekennzeichneten Bereich liegt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Austritt kann nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand kürzere Kündigungsfristen zulassen.

Die Beendigung einer wirtschaftlichen Betätigung eines Mitgliedes berechtigt zum sofortigen Austritt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und in allen Angelegenheiten Stimmrecht, soweit dieses nicht in der Satzung oder durch aufgrund der Satzung gefasste Beschlüsse anders bestimmt wird.

Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und allen daraus hervorgehenden Beschlüssen der Organe des Vereins. Sie sind verpflichtet an seinen Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten und ihn wie seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung und insbesondere den Vereinszweck handeln. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Mitgliedsbeiträge

§ 5

Der Vorstand ist verpflichtet, die zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlichen Mittel durch Mitglieder einzuwerben. Der Mindestbetrag einer Mitgliedschaft beträgt € 500,00 jährlich. In Härtefällen kann der Vorstand über abweichende Beiträge beschließen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund von Kündigung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes an das Vereinsvermögen oder sonstige Leistungen.

Organe des Vereins

§ 6

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus dem Vorsitzenden und

einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Weitere Vorstandsmitglieder zur Unterstützung des Satzungszweckes können vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er erlässt die für die Arbeit seiner Organe und seiner Ausschüsse notwendigen Geschäftsordnungen im Rahmen der Satzung.

Mindestens einmal im Kalenderjahr ist durch schriftliche Einladung an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist möglichst im ersten Quartal durchzuführen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung hat die Kassen- und Rechnungsführung durch Beauftragte zu überprüfen, den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu gewähren. Der Vorstand kommt in einer so genannten Vorstandssitzung mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Beurkundung der Beschlüsse

§ 7

Von allen Versammlungen und Geschäften sind Protokolle anzufertigen und durch den Verhandlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen den wesentlichen Inhalt der Diskussion sowie deren Ergebnisse festhalten.

Soweit die Satzung irgendwelche Punkte nicht oder nicht vollständig geregelt haben sollte, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB in seiner jeweils geltenden Fassung.

Auflösung des Vereins

§ 8

Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in einer Versammlung aller Mitglieder des Vereins – in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss – mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gebilligt werden muss; sind in der Versammlung der Mitglieder des Vereins nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens, das nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwandt werden darf. Beschlüsse über die zukünftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Osnabrück-Stadt ausgeführt werden.

Osnabrück, den 16. November 2006